

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Emissionsbedingungen

EUR 100.000.000,00 variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen fällig

30. September 2036

ISIN: DE000A5GS081

WKN: A5GS08

§ 1 Form und Stückelung

- (1) Die von der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) („**Emittentin**“) begebene Emission von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,00 ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Europe AG („**CEU**“), hinterlegt ist. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin.
- (3) Den Inhabern der Schuldverschreibungen („**Gläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der CEU übertragen werden können. Für die Übertragung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten die Vorschriften von Euroclear Bank SA/NV, Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg. Ein Recht der Gläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom 1. September 2026 einschließlich („**Zinslaufbeginn**“) an bis zum 30. September 2036 ausschließlich („**Endfälligkeit**“) mit den in Absatz (3) genannten Zinssätzen verzinst.
- (2) Die Zinsen sind jeweils vierteljährlich nachträglich am 30. März, 30. Juni, 30. September und am 30. Dezember der Jahre 2026 bis 2036 (jeweils ein „**Zinstermin**“), beginnend mit dem 30. Dezember 2026 (der „**erste Zinstermin**“) zahlbar. Fällt ein Zinstermin auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der Zinstermin würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinstermin auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. „**Geschäftstag**“ in diesem Sinne ist jeder Tag, an dem **T2** für die Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht. T2 ist das vom Eurosystem betriebene Echtzeit-Bruttozahlungssystem, über das zwischen Banken Zahlungen in Euro abgewickelt werden, oder ein Nachfolgesystem.
- (3) Der Zinssatz („**Zinssatz 1**“) für die Zinsperiode (wie nachstehend definiert) vom Zinslaufbeginn bis zum ersten Zinstermin ist, sofern im Folgenden nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, der linear interpolierte Satz zwischen dem auf der LSEG-Seite EURIBOR01 („**Bildschirmseite**“) veröffentlichten 3-Monats-EURIBOR und dem 6-Monats-EURIBOR als Angebotssatz für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode („**Referenzsatz 1**“) (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend

definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert).

Der Zinssatz („**Zinssatz 2**“) für jede weitere Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern im Folgenden nicht etwas Abweichendes bestimmt ist, der derzeit auf der LSEG-Seite EURIBOR01 („**Bildschirmseite**“) veröffentlichte 3-Monats-EURIBOR als Angebotssatz für Einlagen in Euro für die jeweilige Zinsperiode („**Referenzsatz 2**“) (ausgedrückt als Prozentsatz per annum), der am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird, zuzüglich der Marge (wie nachstehend definiert).

(Zinssatz 1 und Zinssatz 2 im Folgenden der „**Zinssatz**“ und zusammen die „**Zinssätze**“)
(Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2 im Folgenden der „**Referenzsatz**“)

- (4) „**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinstermin (ausschließlich) bzw. von jedem Zinstermin (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinstermin (ausschließlich).
- (5) „**Zinsfestlegungstag**“ bezeichnet den zweiten Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.
- (6) Die „**Marge**“ beträgt 0,30% per annum.
- (7) „**Berechnungsstelle**“ ist die Landesbank Baden-Württemberg.
- (8) Sollte der Referenzsatz an einem Zinsfeststellungstag zur vorgesehenen Zeit nicht veröffentlicht werden oder weder die LSEG-Seite EURIBOR01 noch eine Nachfolgesite dieses Systems oder eines anderen Systems verfügbar sein, das vom Verreiber der Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen, die dem Referenzsatz vergleichbar sind, ernannt wurde, wird die Berechnungsstelle gegen 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) von den Hauptniederlassungen von vier führenden Banken im Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Währung der Euro ist („Eurozone“), deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in einem repräsentativen Euro-Betrag für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt der Eurozone anfordern. Falls mindestens zwei solcher Angebotssätze genannt werden, ist der Referenzsatz für den betreffenden Zinsfeststellungstag das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze.
Falls an dem betreffenden Zinsfeststellungstag weniger als zwei Banken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode derjenige Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die drei von der Berechnungsstelle ausgewählte Großbanken in der Eurozone auf Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem sie um ca. 11:00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Darlehen über einen repräsentativen Euro-Betrag für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden europäischen Banken anbieten.
- (9) Für den Fall, dass der Referenzsatz nicht nur vorübergehend nicht verfügbar ist (vgl. Absatz 8), sondern dauerhaft eingestellt werden sollte und auch kein Nachfolge-Zinssatz durch das European Money Market Institute (EMMI) oder seine Nachfolgeorganisation bestimmt wurde, ist die Emittentin nach ihrem Ermessen berechtigt, diesen in Abstimmung mit der Berechnungsstelle durch einen Zinssatz zu ersetzen, der die Marktgepflogenheiten berücksichtigt.
- (10) Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den zahlbaren Zinsbetrag

(„**Zinsbetrag**“) für die entsprechende Zinsperiode, bezogen auf die Stückelung, berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die Stückelung angewendet werden und der resultierende Betrag auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden. Die Berechnungsstelle wird den Zinssatz, den Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die betreffende Zinsperiode und den jeweiligen Zinstermin der Emittentin, der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen zugelassen sind, soweit erforderlich, sowie gemäß § 6 den Gläubigern baldmöglichst mitteilen.

- (11) „**Zinstagequotient**“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages für einen beliebigen Zeitraum („**Zinsberechnungszeitraum**“) die tatsächliche Anzahl von Tagen im betreffenden Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.

§ 3 Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Absatzes (2) Satz 2 und § 4 Absatz (2) am Tag der Endfälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit zulässig.

§ 4 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CEU zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag, es sei denn, der betreffende Geschäftstag würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird dieser Fälligkeitstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen. Durch die Verschiebung der Zahlung verlängern sich die vereinbarte Laufzeit der Schuldverschreibungen und die Verzinsung nicht.

§ 5 Status

Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, nicht besicherte und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich ausschließlich nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Mainz. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.